

## **Beitragsordnung**

### **des Fördervereins der Grundschule am Hohen Feld e.V.**

Am 18.10.2022 beschlossen die anwesenden Mitglieder des Fördervereins der Grundschule am Hohen Feld e.V. folgende Beitragsordnung:

1. Der Förderverein erhebt Beiträge. Der jährliche Beitrag beträgt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie für juristische Personen 24,00 €. Bei Mitgliedern, deren Kinder Lehrmittelbefreit sind, ermäßigt sich der Beitrag auf 12,00 €. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist die Mitgliedschaft kostenfrei. Eine gemeinnützige Tätigkeit zu den Veranstaltungen des Fördervereines ist nach Absprache mit dem Vorstand zu erbringen.
2. Das Beitragsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.. Der Beitrag ist zu Beginn des neuen Schuljahres fällig und soll einmal jährlich bis zum 30. September, bargeldlos, auf das Vereinskonto entrichtet werden. Sofern eine jährliche Zahlung nicht möglich ist, soll mindestens eine anteilige vierteljährliche Zahlung zum Quartalsende erfolgen.
3. Neue Mitglieder, die in der Zeit vom 01.08. bis 31.01. eintreten, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Neue Mitglieder, die in der Zeit vom 01.02.-31.07. eintreten, zahlen anteilig für die Zeit bis zum 31.07. den halben Beitrag. Der erstmals zu zahlende Beitrag ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand („Willkommens-E-Mail“) sofort fällig und binnen 4 Wochen bargeldlos auf das Vereinskonto einzuzahlen. Ab dem darauffolgenden 01.08. ist jährlich der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für die Beitragszahlung wird den Mitgliedern die Einrichtung eines Dauerauftrags, ggf. mit abweichender erster Ausführung, empfohlen.
4. Bei Nichtzahlung des Beitrages ist der Vorstand berechtigt, auch ohne vorherige Mahnung, den Ausschluss zu beschließen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Beitragssenkung oder Beitragsbefreiung für ein Kalenderjahr auszusprechen. Ein entsprechender begründeter Antrag ist rechtzeitig vor Beitragsfälligkeit in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
6. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 18.10.2022 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Beitragsordnung vom 19.03.2013.

Berlin - Karow, 18.10.2022